

# Tabak-Arbeiter

Nr 6 / Bremen, den 8. Februar 1930

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Monatlicher Bezugspreis 40 A ohne Bringergeld. — Anzeigenpreis 50 A für die viergespaltene Millimeterzeile. Schluß der Redaktion u. der Anzeigenannahme Montag abend. Verantwortl. für den redaktionellen Teil Ferdinand Dahms, für den Anzeigenteil Oswald Franz. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Ferdinand Hülmg. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalfeibt & Co. Sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20, Telefon: Am Domsheide 20780. Geld- und Einschreibungen an Johannes Krohn, Postfach 5348 beim Postfachamt: Hamburg. Bankkonto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg, und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Filiale Bremen. Verbandsvorsitzender: Ferdinand Hülmg, Bremen. Verbandsausführungsvorsitzender: L. Schöne, Hamburg, Weidenbinderhof 57, Zimmer Nr. 24

## Die Verordnung zur Sonderunterstützung

Auf der nächsten Seite dieses Blattes veröffentlichen wir die Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930, die auf Grund des Artikels VIII Absatz 3 des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 und des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom Reichsminister der Finanzen und Reichsarbeitsminister erlassen worden ist. Artikel VIII Absatz 3 des Tabaksteuergesetzes schreibt bekanntlich vor, daß die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Unterstützung von der Reichsregierung zu erlassen sind, während § 1 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den Reichsarbeitsminister ermächtigt, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Gesetz nicht vorgesehene weitere Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarktes entweder als eigene Angelegenheit zu übertragen oder sie damit unter dem Vorbehalt zu beauftragen, daß sie an seine Weisungen gebunden bleibt. Eine solche Angelegenheit ist die Durchführung des Unterstützungsverfahrens, mit der die Reichsanstalt im Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung zur Sonderunterstützung beauftragt worden ist.

Artikel 1 der Verordnung umgrenzt zunächst den Personenkreis, der zum Bezüge von Sonderunterstützung berechtigt sein soll. Sein Wortlaut zeigt, daß die von unserer Seite bei der Besprechung im Reichsfinanzministerium gemachten Einwände gegen die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen Beachtung gefunden haben. Es heißt jetzt nicht mehr, daß Angestellte und Arbeiter, wenn sie am 1. Januar 1930, sondern wenn sie bis Ende Dezember 1929 in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung gestanden haben, im Falle von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit unterstützt werden. Das ist eine beachtenswerte Verbesserung, denn nach der im Entwurf vorgesehenen Formulierung wären alle noch im alten Jahr zur Entlassung gekommenen Angestellten und Arbeiter vom Bezüge der Sonderunterstützung ausgeschlossen gewesen. Wesentlich günstiger ist auch Artikel 2 der Verordnung geworden, weil er nicht mehr mit dem Satz belastet ist, der den ursächlichen Zusammenhang bei übermäßiger Vorverforgung mit Waren oder Rohstoffen ausschloß. Zu welchen Mißlichkeiten eine derartige Bestimmung geführt hätte, haben die Vorgänge nach der Mehrbelastung des Tabaks im Jahre 1925 gezeigt.

Im nächsten Artikel (3) wird die Frage, unter welchen Voraussetzungen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit als vorliegend anzusehen ist, mit dem Hinweis auf die §§ 89a und 75a Absatz 2 Satz 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes beantwortet. Es sind das die bei der Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geschaffenen Bestimmungen über die Begriffe Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. An sonstigen Voraussetzungen für die Bewilligung der Sonderunterstützung bestimmt Artikel 4 dann noch u. a., daß der Verdienstgeschädigte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der ersten Verdienstschädigung mindestens 3 Monate in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung gestanden haben muß. Da in dem Entwurf eine Beschäftigungsdauer von mindestens 6 Monaten vorgesehen war, so ist auch hier eine Verbesserung zu verzeichnen, die von unserer Seite angeregt worden ist. Nicht gefolgt ist man der Anregung, Absatz 3 des § 90 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bei der Prüfung der Frage, ob eine Arbeit angemessen ist, auszuschalten. Nach Ablauf von 9 Wochen kann demnach der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne; es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Neu ist auf unsere Anregung der Absatz 4 des Artikels 4, wonach der Unterstützungsberechtigte seinen Unterstützungsanspruch behält, wenn er erneut arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt wird. Bei Wiederaufnahme der Arbeit an der bisherigen Arbeitsstelle gilt der Unterstützungsanspruch nur dann weiter, wenn die erneute Verdienstschädigung eine Folge des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 ist. Im übrigen bestimmt § 93 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, daß für 4 Wochen keine Unterstützung erhält, wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben, oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur sofortigen Entlassung berechtigt. Außerdem heißt es im § 94 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, daß Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung unmittelbar verursacht worden ist, während der Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung keine Unterstützung erhalten. Ein weiterer Erfolg unserer Bemühungen bei den Besprechungen im Reichsfinanzministerium ist die Streichung der im Entwurf vorgesehenen Wartezeitbestimmungen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen heißt es jetzt im Artikel 5 der Verordnung, daß die Sonderunterstützung vom Tage des Eintritts des Verdienstausfalles an gewährt wird.

Die Gesamtunterstützung, also die Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und die Sonderunterstützung, beträgt nach Artikel 6 der Verordnung für jeden ausgefallenen Arbeitstag 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmertätigkeit. Demnach muß während der Wartezeit, wo keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt wird, die Sonderunterstützung in voller Höhe gezahlt werden. Erreichen jedoch die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung für sich allein 75 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes, dann kommt keine Sonderunterstützung mehr in Betracht. Soweit der Unterstützungsberechtigte in den letzten 6 Monaten seiner Arbeitnehmertätigkeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist ihm nach Absatz 2 des § 105 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.

Nicht einverstanden erklären können wir uns mit der Formulierung des Artikels 7 der Verordnung, weil sie unseren Wünschen, die Kurzarbeiterunterstützung für 156 durch Kurzarbeit ausgefallene Arbeitstage zu gewähren, in keiner Weise Rechnung trägt. Eine kleine Verbesserung gegenüber den Bestimmungen des Entwurfs ist nur der Satz, der die Dauer der Vollarbeit nicht in die Unterstützungsdauer einrechnen will, wenn die Kurzarbeit durch Vollarbeit von mehr als 4 Wochen unterbrochen wird. Die am Schluß des Artikels 7 der Verordnung genannten §§ 100 und 114 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes besagen, daß der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist, durch die zeitweilige Nichtgewährung der Arbeitslosenunterstützung nicht hinausgeschoben wird und daß die Arbeitslosenunterstützung nicht für die Tage gewährt werden darf, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen ohne genügende Entschuldigung unterläßt, wobei eine nachträgliche Entschuldigung zulässig ist.

Das Verfahren wird durch Artikel 8 der Verordnung geregelt. Danach prüft das zuständige Zollamt, ob die Voraussetzungen zum Unterstützungsbezug gegeben sind, während die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit der Durchführung des Unterstützungsverfahrens beauftragt ist. Es muß also zunächst beim zuständigen Zollamt die Ausstellung eines Vorbescheides beantragt werden, worin bestätigt

Wird, daß die Verdienstschädigung eine Folge des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 ist. Wird diese Bestätigung versagt, dann ist binnen 4 Wochen eine Beschwerde beim Vorsitzenden des Landesfinanzamtes zulässig, der endgültig entscheidet. Hält der Präsident des Landesfinanzamtes die Beschwerde für unbegründet, so hat er vor seiner Entscheidung einer vom Beschwerdeführer zu bezeichnenden Gewerkschaft Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorbescheid ist dem zuständigen Arbeitsamt mit einem Antrag auf Gewährung der Sonderunterstützung und der Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz zu übermitteln, das dann auch die Auszahlung der Gesamtunterstützung vornimmt.

Im übrigen hat die Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels VIII Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (Reichsgesetzblatt I S. 234) und des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit verordnet:

### Artikel 1

#### Personenkreis

(1) Angestellte und Arbeiter, die bis Ende Dezember 1929 in Zigaretten, Zigarettenhüllen, feingeschnittenen Rauchtobak oder Pfeifentobak herstellenden Betrieben mit kaufmännischen Arbeiten oder der Herstellung der Erzeugnisse beschäftigt gewesen sind oder Hilfsarbeiten verrichtet haben, die mit der Tabakverarbeitung oder der versandfähigen Herrichtung der Erzeugnisse unmittelbar im Zusammenhange stehen, erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung eine Unterstützung, sofern sie nachgewiesenermaßen infolge des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden.

(2) Wer auf eigene Rechnung Zigaretten, Zigarettenhüllen, feingeschnittenen Rauchtobak oder Pfeifentobak herstellt, sich daneben aber auch für fremde Rechnung mit Herstellung dieser Erzeugnisse beschäftigt, kommt für die Unterstützung nur insoweit in Frage, als er für fremde Rechnung beschäftigt ist.

### Artikel 2

#### Ursächlicher Zusammenhang

Der Verdienstausfall muß nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 eingetreten sein.

### Artikel 3

#### Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Ob Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit als vorliegend anzusehen ist, bestimmt sich nach den §§ 89a und 75a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

### Artikel 4

#### Sonstige Voraussetzungen für die Bewilligung der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird beim Vorliegen der Voraussetzungen der Artikel 1 bis 3 nur gewährt, wenn

1. der Verdienstausfall innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1930 bis zum 31. März 1931 eintritt, ferner

2. der Verdienstgeschädigte in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der ersten Verdienstschädigung mindestens 3 Monate im Zigaretten- oder Rauchtobakgewerbe in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung (Artikel 1) gestanden hat und

3. es dem Verdienstgeschädigten nicht möglich ist, anderweit angemessene Arbeit zu erhalten.

(2) In die im Abs. 1 Nr. 2 genannte Frist von 12 Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Verdienstgeschädigte durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung fortzusetzen.

(3) Ob eine Arbeit angemessen ist, bestimmt sich nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(4) Wird ein Unterstützungsberechtigter nach Aufnahme von Arbeit erneut arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt, so behält er seinen Unterstützungsanspruch. Dies gilt für den Fall der Wiederaufnahme der Arbeit an seiner bisherigen Arbeitsstelle nur insoweit, als die Voraussetzungen des Artikels 2 vorliegen. Die §§ 93 bis 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

### Artikel 5

#### Beginn der Unterstützung

Die Unterstützung wird beim Vorliegen der für sie maßgebenden Voraussetzungen (Artikel 1 bis 4) vom Tage des Eintritts des Verdienstausfalls an gewährt.

### Artikel 6

#### Höhe der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird unbeschadet der Leistungen aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag in der Höhe gewährt, daß die Gesamtunterstützung 75 v. H. des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten der Arbeitnehmerstätigkeit nicht übersteigt.

(2) Der entgangene durchschnittliche Arbeitsverdienst wird nach § 105 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung berechnet.

(3) Bei Angestellten, die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) und den auf Grund des § 3 des Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht versicherungspflichtig sind, ist für die Berechnung des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes das Gehalt nur bis zu der für die Versicherungspflicht gesetzten Höchstgrenze zu berücksichtigen.

### Artikel 7

#### Dauer der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird längstens für 156 Arbeitstage, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1931 hinaus gewährt.

(2) Bei Kurzarbeit beginnt die Unterstützungsdauer mit dem erstmaligen Eintritt des Verdienstausfalls und endet als ununterbrochener Zeitraum mit Ablauf von 156 Arbeitstagen von diesem Zeitpunkt an ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit ununterbrochen Kurzarbeit geleistet oder zeitweise voll gearbeitet wurde. Wird jedoch die Kurzarbeit durch Vollarbeit von mehr als 4 Wochen unterbrochen, so wird die Dauer dieser Vollarbeit nicht in die Unterstützungsdauer eingerechnet. Ein Arbeitswechsel beruht, daß im regelmäßigen Wechsel gewisser Zeitabschnitte gearbeitet und geleistet wird, ist als ununterbrochene Kurzarbeit anzusehen.

(3) Die §§ 100 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.

### Artikel 8

#### Verfahren

(1) Wer die Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat sich durch einen bei der zuständigen Zollstelle (Zollamt oder Hauptzollamt) zu beantragenden, vom Hauptzollamt zu erteilenden Vorbescheid nach anliegendem Muster darüber auszuweisen, daß und seit wann er unmittelbar infolge des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt ist. Gegen den Vorbescheid oder dessen Versagung ist Beschwerde an den Präsidenten des Landesfinanzamtes zulässig. Sie muß binnen einer Frist von 4 Wochen von der Zustellung des Vorbescheides ab beim Hauptzollamt eingelegt werden. In der Beschwerde kann eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern bezeichnet werden, der der Präsident des Landesfinanzamtes, sofern er die Beschwerde für unbegründet erachtet, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Der Präsident des Landesfinanzamtes entscheidet endgültig.

(2) Im übrigen wird mit der Durchführung des Unterstützungsverfahrens die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beauftragt. Für das Verfahren gelten die §§ 168 bis 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### Artikel 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1930

Der Reichsminister der Finanzen

M o l d e n h a u e r

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung: Dr. G e i b.



# Verbandsleben



## Gau- und Zahlstellenberichte

**Bünde.** Am 26. Januar fand die Generalversammlung unserer Zahlstelle statt. Vorweg gedachte Kollege **Wenke** in warm empfundenen Worten des verstorbenen Gauleiters **Wilhelm Schlüter**. Er führte aus: „Leider ist unser geschätzter Kollege **Wilhelm Schlüter** vor einiger Zeit durch den Tod aus unserer Mitte gerufen worden. Sein Wirken als Gauleiter und als Reichstagsabgeordneter galt dem Wohl der Arbeiterklasse und insbesondere dem der Tabakarbeiter. Zur besonderen Ehrung **Wilhelm Schlüters** wollen wir uns von unseren Plätzen erheben und geloben, in seinem Sinne für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband und für die Interessen der Tabakarbeiter zu wirken.“ In schneller Reihenfolge wurde dann die reichhaltige Tagesordnung erledigt. Die Abrechnung vom 4. Quartal 1929 zeigte an Hauptkassenbeiträgen aus den verkauften Marken 11 861,15 Mark. An Arbeitslosenunterstützungen wurden 511,70 Mark, an Krankenunterstützungen 736,50 Mark ausgezahlt. Die Einnahmen der Lokalkasse betragen insgesamt 5689,30 M. Den Jahresbericht gab Kollege **Hüffmeier**. Das Jahr 1930 haben wir mit besseren Voraussetzungen begonnen als 1929. Zu Beginn des Jahres 1929 hatten wir im Bereich unserer Zahlstelle 1700 Arbeitslose im Tabakgewerbe, während wir heute nur 400 Arbeitslose zu verzeichnen haben. Unser Lohnkampf am Anfang des Jahres brachte uns eine 5prozentige Lohnzulage. Aufgenommen wurden 129 männliche und 326 weibliche, insgesamt 455 Mitglieder. Trotz dieser Neuaufnahmen konnten wir den Mitgliederbestand des Vorjahres nicht halten. Verbandsunterstützung mußten wir an 1257 arbeitslos gewordene Kollegen 10 994,40 Mark, und an 391 kranke Kollegen 3790 Mark auszahlen. Die Jahreseinnahmen für die Hauptkasse betragen 46 827,80 Mark, für die Lokalkasse 16 200 Mark. Im Jahre 1929 hatten wir 32 Versammlungen, 17 Besprechungen, 81 Verhandlungen und 13 Konferenzen. Am Arbeitsgericht führten wir 19, am Schiedsgericht 8 Klagen durch. In den 19 Klagen am Arbeitsgericht klagten wir insgesamt 5108 Mark aus. Mit einem Appell zur unermüdbaren Mitarbeit schloß Kollege **Hüffmeier** seinen Bericht. In einer Entschließung, die aus der Mitgliederversammlung eingebracht wurde, wird die Ortsverwaltung beauftragt, den Hauptvorstand zu ersuchen, bei der Neubesetzung der Gauleiterstelle den Sitz der Gauleitung nach Bünde zu verlegen. Mit einem Hoch auf den Deutschen Tabakarbeiter-Verband schloß der Kollege **Wenke** die gutbesuchte Versammlung.

**Elbing.** Am 22. Januar fand unsere diesjährige Jahresversammlung statt. Nach Ehrung der im Berichtsjahre verstorbenen 11 Kolleginnen und nach Verlesung des Protokolls von der letzten Versammlung gab Kollege **Baumhardt** die Abrechnung vom 4. Quartal 1929 bekannt. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer darauf einstimmig Entlastung erteilt. Aus dem sich anschließenden Jahres-Kassen- und Geschäftsbericht war folgendes zu entnehmen: Die Einnahmen der Hauptkasse betragen einschließlich des Bestandes vom 4. Quartal 1928 38 215,38 Mark und die Ausgaben 37 830,52 Mark, davon waren 31 350 Mark an den Hauptvorstand abgeführt worden. Die Einnahmen der Lokalkasse betragen einschließlich des Bestandes von 3966,63 Mark Ende 1928 und des sich aus der Aufwertung ergebenden zinstragenden angelegten Teiles in Höhe von 224,91 Mark insgesamt 24 925,17 Mark, die Ausgaben nach Abzug des erwähnten zinstragenden Teiles 17 964,39 Mark, so daß sich am Schluß des Berichtsjahres ein Lokalkassenbestand von 6735,87 Mark ergab. Die Steigerung des Lokalkassenbestandes betrug demnach 2769,24 Mark. Am Schluß des Jahres 1928 waren 1772 Mitglieder vorhanden. Der Zugang für 1929 betrug 494, der Abgang 217, so daß ein Gewinn von 277 Mitgliedern zu verzeichnen war. Der Mitgliederbestand am Schluß des Jahres 1929 betrug 2049. Weiter ging Kollege **Baumhardt** auf die im Frühjahr geführte Lohnbewegung für die in der Zigarrenbranche beschäftigten Mitglieder wie auf den damit verbundenen Vorgang wegen des 5prozentigen Abschlags für den Bezirk Nordost ein. Er charakterisierte die von den Christen eingenommene Haltung und betonte, daß sich ihre Einstellung zum Schaden aller in Nordost beschäftigten Kolleginnen und Kollegen ausgewirkt habe, weil es in der Hauptsache deswegen nicht möglich war, den 5prozentigen Abschlag zu beseitigen. Die Feststellung der finanziellen Nöte 1927 bei der Ausperrung, die Haltung im Frühjahr 1929 zum 5prozentigen Abschlag in Nordost und das höchst sonderbare Verhalten des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter Deutschlands anlässlich des auf Anordnung der Firma L. u. W. erfolgten Aussehens zwischen Weihnachten 1929 und Neujahr fand dabei auch seitens der Versammlung die verdiente Würdigung. Kollege **Baumhardt** vertrat dabei den Standpunkt, daß es richtiger gewesen wäre, die Mitglieder im wirtschaftlichen Kampf zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen mindestens so zu unterstützen, wie es die Satzungen vorsehen, als den Mitgliedern ein paar Mark in die Hände zu drücken, wie es gelegentlich des Aussehens zu Weihnachten 1929 seitens des Zentralverbandes christlicher Tabakarbeiter Deutschlands geschehen ist und sicher nicht aus den reinsten Absichten unserer Organisation gegenüber. Ein Erfolg war den Christen aber trotzdem nicht beschieden. Wie die Tabakarbeiterschaft über den Wert

einer Organisation denkt, hat treffend das Ergebnis der vorjährigen Betriebsratswahlen bewiesen. Von insgesamt 28 Vertretern entfielen 26 auf den Deutschen Tabakarbeiter-Verband. Im übrigen war es möglich, an einer Entscheidung mitzuwirken, wonach das Lernen von Zigarrenmachen, Wickelmachen, Sortieren usw. Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes ist und insolge dessen an eine große Anzahl Mitglieder die Waisenrente bzw. die Nachzahlung der Rente erwirkt werden konnte. Zur Bewältigung der Arbeiten insgesamt, von denen hier nur ein Auszug gegeben werden kann, waren erforderlich 21 Verwaltungsverordnungen, 7 Konferenzen, 13 Funktionärstagen und 14 Versammlungen. Außerdem fanden 3 Saalfestlichkeiten und 2 Ausflüge statt. Der Kassen- und Jahresbericht fand einstimmige Annahme. Bei den darauffolgenden Wahlen wurde die alte Ortsverwaltung mit Ausnahme der Heimarbeiterin, Kollegin **Mukrowski**, welche an Stelle der freiwillig ausgeschiedenen Kollegin **Weiß** gewählt wurde, wiedergewählt. Als Kartelldelegierte wurden gewählt der Kollege **Schulz** und die Kolleginnen **Keil**, **Römmler**, **Rez** und **Sabrowski**. Als Bannerträger Kollege **Kalke** und zu Begleiterinnen die Kolleginnen **Schäfer** und **Rogalski**. Im weiteren Verlauf der Versammlung sprach Gauleiter Kollege **Fischer** über die Tabaksteuer und ihre Gefahren für die Tabakarbeiter, sowie über das 10jährige Bestehen des Reichstarifvertrages für die Zigarrenherstellung. Er fand mit seinen aufläuternden Ausführungen lebhaften Beifall. Nach Erledigung einiger Angelegenheiten unter Verschiedenes und nach der Aufforderung, tatkräftig am weiteren Ausbau der Organisation mitzuarbeiten, schloß Kollege **Baumhardt** die glänzend verlaufene Versammlung mit einem begeistert aufgenommenen dreifachen Hoch auf den Deutschen Tabakarbeiter-Verband.

**Mennighüffen.** Am 1. Februar tagte im Saale des Herrn **Stegner** die Generalversammlung unserer Zahlstelle. Der 1. Bevollmächtigte, Kollege **Kleine**, führte unter anderem an, daß wir das Berichtsjahr 1929, soweit Auf- und Ausbau unserer Organisation in Betracht kommen, ein sehr gutes nennen können. Er dankte allen Kollegen für ihre Tätigkeit und ermahnte zu reger Mitarbeit auch im neuen Jahre. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung gab der Kollege **Wette** den Jahresbericht. Der Mitgliederbestand ist von 87 männlichen und 141 weiblichen auf 87 männliche und 217 weibliche Personen, also um 76 gestiegen. In der Lokalkasse war Ende 1929 ein Bestand von 735,40 M zu verzeichnen, gegen 335 M zu Beginn des Jahres. Die Kollegen **Dreyer** und **Sander** als Revisoren führten aus, daß die Kassengeschäfte immer in guter Ordnung vorgefunden wurden. Die von ihnen beantragte Entlastung fand einstimmige Annahme. Auf Antrag der Kollegen **Strud** und **Heppmann** wurde die alte Ortsverwaltung wiedergewählt. Als Bevollmächtigte fungieren die Kollegen **Kleine** als erster, **Wette** als zweiter, und die Kollegin **Auguste Bunte** als dritte Bevollmächtigte. Als Unterkassierer sind tätig die Kollegen **Strud**, **Hamel**, **Heemeier**, **Heppmann**, **W. Kleine**, **Windmann** und **Köstering**. Als Delegierte zum Ortsauschuß wurden die Kollegen **Wette**, **Scheer**, **Heppmann**, **Windmann** und **W. Sander** wiedergewählt. Als neuer Delegierter wurde der Kollege **Kolfsmeier** einstimmig hinzugewählt. Dann wurden noch einige andere Sachen besprochen, worauf Kollege **Kleine** mit einigen aufmunternden Worten die gut verlaufene Versammlung schloß.

**Dhlau.** Am 23. Januar hielt die Zahlstelle Dhlau ihre Generalversammlung in der „Krone“ ab. Die Abrechnung erstattete Kollegin **Böckel**. Ihr wurde Entlastung erteilt. Sodann wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt. Er besteht aus folgenden Kolleginnen: 1. Vorsitzende **Emma Klipsch**, 2. Vorsitzende **Anna Langner**, Kassiererin **Martha Böckel**, Schriftführerin **Martha Manche**, Revisoren **Emma Herbst** und **Emilie Weikmann**. Als Kartelldelegierte wurde Kollegin **Luisa Wende** hinzugewählt. Kollegin **Klipsch** dankte im Namen des Vorstandes für das Vertrauen und versprach, zum Wohle des Verbandes weiterzuarbeiten wie bisher. Genosse **Dr. Korn** hielt hierauf einen Vortrag über die §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches. Er führte ungefähr folgendes aus: Ein wichtiges Kapitel, das heute eine verhängnisvolle Rolle spielt, weil es mit Gefängnis- und Zuchthausstrafen verbunden ist, sind die §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches. Vor einigen Jahrzehnten drängten Militarismus und Kapitalismus auf eine unbefruchtete Geburtenzahl. Der Staat brauchte zu seiner Erhaltung Soldaten, der Kapitalismus billige Arbeitskräfte. Hier war es gerade das arbeitende Proletariat, das die meisten Kinder gebar. Dieses trifft leider auch heute noch auf dem Lande zu, denn hier fehlt es an der nötigen Aufklärung. Die herrschende Klasse versteht es, die verkehrte Gesetzgebung mit Geld zu umgehen. Anders ist es natürlich bei den Besitzlosen, die mangels Geldmittel sich weder aufklärende Schriften noch irgendwelche Präparate für die Empfängnisverhütung leisten können. In einigen Beispielen bewies der Referent, welchen unsozialen Geist die §§ 218 und 219 in sich bergen, und wie zum Schaden der minderbemittelten Bevölkerung solch starre Bestimmungen die wirtschaftliche Existenz der Arbeiter beeinträchtigen. Geht eine Frau zum Arzt wegen Unterbrechung der Schwangerschaft, muß selbiger sie in das Krankenhaus zur Beobachtung überweisen. Nach kurzer Zeit wird sie entlassen, doch das Kind behält sie. Wohl kann auch der Arzt einen Eingriff machen, jedoch

nur bei vorgeschriebenen Krankheiten, wie z. B. Tuberkulose, Jüder- und Nierenkrankheit oder Beckenverengung. Selbst wo auch schon zahllose Kinder in der Familie sind, darf er nichts zur Aushebung der Schwangerschaft tun. Kann dann der Vater die Familie nicht mehr ernähren, dann wird sie der ungenügenden Wohlfahrtspflege überlassen, die meist nicht einmal die notdürftigsten Mittel zum Lebensunterhalt zur Verfügung stellt. Sehr bedauerlich ist, daß sogar Frauen, deren Kinder in betrunkenem Zustande erzeugt wurden, die Schwangerschaft nicht unterbrechen dürfen. Gewöhnlich kommen solche Kinder als Sölden zur Welt und müssen ihr Leben in der Idiotenanstalt zubringen. Beigert sich dann eine Frau, ihrem betrunkenen Manne zu Willen zu sein, so geht der Mann fremd, wodurch eine große Ansteckungsgefahr entsteht. Da die Unterbrechung der Schwangerschaft mit sozialer Erschwernis verbunden ist, fallen leider viele Frauen der Kurpfuscherei in die Hände und wissen gar nicht, wieviel Schaden die Pflücker im Innern ihres Körpers anrichten. Schließlich werden auch sehr viele Frauen durch solche Gesetze zur Selbsthilfe gezwungen, was ja dann größtenteils nach qualvollen Leiden zum Tode führt. So werden im Jahre ungefähr 599.000 Abtreibungen bewerkstelligt, wovon 100- bis 150.000 mit schweren Erkrankungen enden und 30.000 den Tod zur Folge haben. Bekanntlich werden Eingriffe gegen die Schwangerschaft schwer bestraft, und so lesen wir täglich in den Zeitungen, daß am häufigsten die Arbeiterklasse auf der Anklagebank vertreten ist, während die besitzende Klasse infolge ihrer unbeschränkten Möglichkeiten straffrei ausgeht. Wir als Arbeiter haben daher die große Verpflichtung, innerhalb unserer Klasse für Aufklärung zu sorgen und für die Abschaffung der sich zum Schaden der Arbeiterklasse auswirkenden Strafbestimmungen einzutreten. Neben Einrichtung von Eheberatungsstellen macht es sich mehr denn je erforderlich, daß die Krankenkassen Schutzmittel an ihre Versicherten abgeben, denn nur eine umfassende Verbreitung solcher Schutzmittel kann einer verderblichen Zunahme der Abtreibungen Einhalt bieten. — Kollegin K l i p s ch dankte im Namen der Versammlung dem Genossen Korn für seinen außerordentlich wichtigen Vortrag und bedauerte, daß sich leider nicht die gewünschte Zahl der Frauen eingefunden hatte. Mit einer Mahnung zu tatkräftiger Mitarbeit für den Verband und für die Beseitigung der §§ 218 und 219 im neuen Jahre wurde die Versammlung geschlossen.

## Lohnvereinbarung für Bremen

Vom 23. Januar 1930 bis 30. September 1930 werden in der Bremer Zigarettenbranche folgende Wochenlöhne gezahlt:

Für Arbeiter:	A	B	
bis zu 18 Jahren .....	27,84 M	30,72 M	
von 18 bis 21 Jahren .....	37,44 „	40,32 „	
von über 21 Jahren .....	48,00 „	53,76 „	
		C	
Im ersten Vierteljahr der Ausbildung .....		52,80 M	
Im zweiten Vierteljahr der Ausbildung .....		55,20 „	
Im dritten Vierteljahr der Ausbildung .....		60,48 „	
Im vierten Vierteljahr der Ausbildung .....		65,28 „	
		D	
		83,04 „	
Für Arbeiterinnen:	E	F	G
bis zu 16 Jahren .....	19,68 M	20,16 M	23,04 M
von 16 bis 18 Jahren .....	23,04 „	24,00 „	27,36 „
von 18 bis 20 Jahren .....	26,88 „	28,80 „	32,88 „
von über 20 Jahren .....	31,68 „	33,12 „	37,92 „
		H	
im 1. Jahre .....		57,60 M	
nach einem Jahr .....		62,40 „	

A: Hof-, Lager- und Hilfsarbeiter. B: Tabakschneider und Messerschleifer. C: Anzulernende Maschinenführer bei 12 monatiger Lehrzeit. D: Selbständige Maschinenführer. E: Arbeiterinnen in Lagern beim Banderolieren, Paketieren (soweit nicht im Akkord entlohnt wird), sonstige Hilfsarbeiterinnen, Packerinnen während der Lehrzeit. Arbeiterinnen unter E kommen nach Ablauf einer zweijährigen ununterbrochenen Tätigkeit nach Ermessen der Fabrikleitung in Abteilung G. F: Tabakauflöserinnen. G: Arbeiterinnen an Zigaretten-, Banderolier- oder Packmaschinen und alle in der Tabakabteilung beschäftigten Arbeiterinnen, insbesondere die im Ballenlager, in der Anfeuchtung, im Schneidesaal und an der Entstaubungsanlage Beschäftigten. H: Fahrerinnen an Maschinen.

Packerinnen, Akkordlöhne in Gruppe:

	I	II	III	IV	V
in /10	26%	29%	42%	54	— Pf.
in /20	29%	31	45%	58	62 Pf.
in /40 u. /50	33	36	52%	69%	77% Pf.
in /100	43	45%	68	82	— Pf.

## Stillegung der Breslauer Zigarettenfabrik Eckstein-Halpaus

Die Eckstein-Halpaus Zigarettenfabrik G. m. b. H. in Dresden hat beim Breslauer Regierungspräsidenten die Stillegung und gleichzeitig den vollständigen Abbruch ihres Betriebes in Breslau angemeldet. Begründet wird diese Maßnahme, von der 532 Arbeiterinnen und Arbeiter sowie 49 Angestellte betroffen werden, mit den schwierigen Verhältnissen, welche seit einigen Jahren die Zigarettenherstellung beherrschen und die mit der am 1. Januar 1930 in Kraft getretenen Tabaksteuererhöhung noch eine Verschärfung erfahren haben. Um die Herstellungskosten mit den erzielbaren Preisen in Einklang zu bringen, ist eine Ueberleitung der Breslauer Produktion in den knapp zur Hälfte ausgenutzten Dresdener Betrieb vorgesehen, wobei versucht werden soll, bei notwendig werdenden Neueinstellungen im Dresdener Betrieb Arbeiter des Breslauer Betriebes bevorzugt zu berücksichtigen. Außerdem will die Firma sich bemühen, die durch die Stillegung des Betriebes auftretenden Härten weitgehendst zu mildern und einen Sonderfonds für diesen Zweck bereitstellen.

So gut die zuletzt genannten Maßnahmen auch gemeint sein mögen, sie können der Arbeiterschaft keinen Ersatz für den Verlust der Existenz bieten, den die Stillegung und der Abbruch des Betriebes zur Folge haben muß. Unsere Breslauer Verbandsfunktionäre werden deshalb alles tun, was in ihren Kräften steht, um das drohende Unheil von den betroffenen Arbeiterinnen und Arbeitern abzuwenden.

## Bekanntmachungen

Am 8. Februar ist der 6. Wochenbeitrag fällig

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 20. Januar: Hamburg 400.—
  - 24. Jastrow 300.—
  - 25. Bautzen 200.—, Ederförde 98.—, Leipzig 1000.—, Burgdamm 200.—, Löhne-Bahnhof 50.—, Lorch 200.—, Elbing 2500.—
  - 27. Pyrmont 569,25, Meissen 160.—, Deynhaus 700.—, Spenge 250.—, Berlin 3000.—, Tannenberg 100.—
  - 28. Grimma 224,11, Landsberg 80.—, Langwedel 400.—, Frankenberg 1000.—
  - 29. Fränk.-Crumbach 110.—
  - 30. Schönfeld 350.—, Hamburg 200.—
  - 31. Berlin 700.—, Kaiserslautern 14,60, Heidenheim 49.—, Berlin 3000.—, Waldorf 92,03.
  - 1. Februar: Dresden 800.—
- Bremen, den 4. Februar 1930

Joh. Krohn.

### Gesucht werden:

Ein junger Zigarrenarbeiter, der selbst Wickel machen kann, nach Unterfranken. Kost und Logis mit Wäsche und Heizung im Hause zu RM. 10.— pro Woche. Nachfragen bei der Gauleitung in Heidelberg, Rohrbacher Straße 13/15.

Ein Zigarrenarbeiter, der auf schlanke Fassons eingearbeitet ist, nach der Altmark. Nachfragen bei Max Clement, Dresden-A., Schützenplatz 20 III.

Zwei perfekte Zigarrenarbeiterinnen nach Westfalen. Kost und Logis im Hause. Nachfragen bei Wilhelm Borchardt, Lübbede in Westfalen, Dr.-Wolff-Damasche-Stradung 3.

Unserm Kollegen und unserer Kollegin

**Karl Schatz und Frau**  
zu ihrer am 8. Februar 1930 stattfindenden goldenen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche

Die Kollegen und Kolleginnen der  
Zahlsstelle Herzberg (Harz)

**Gummiwaren**

Hygien Artikel Preis T 2 gratis. „Medicus“ Berlin SW 68, Alte Jacobsstraße 8

**Billige böhmische Bettfedern!**

Nur reine, gutfüllende Sorten. Ein Kilo graue, geschlissene 3 M, halbweiße 4 M, weiße 5 M, bessere 6 M, 7 M, daunenweiche 8 M, 10 M, beste Sorte 12 M, 14 M, weiße, ungeschlissene 7.50 M, 9.50 M, beste Sorte 11 M, Versand portofrei, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

**Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 245 bei Pilsen (Böhmen)**

# Notgemeinschaft der Sozialversicherung

Zuerst in der „Sozialen Praxis“, dann auch in anderen Zeitungen und Zeitschriften ist „von hervorragend sachverständiger Seite“ der Vorschlag erörtert worden, eine Notgemeinschaft der Sozialversicherungsträger zu schaffen, um durch diese den Reichs-etat von den Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung zu entlasten. Diejenigen Sozialversicherungsträger, die über stärkere Vermögensrücklagen verfügen, sollen danach gesetzlich verpflichtet werden, beim Auftreten dringenden finanziellen Bedarfs in der Arbeitslosenversicherung dieser im Darlehnswege Hilfe zu leisten.

Der Gedanke klingt zunächst überaus verlockend, zumal von den freien Gewerkschaften seit langem mit Nachdruck eine Vereinheitlichung in der Organisation der Sozialversicherungsträger gefordert wird. Bei näherer Prüfung jedoch ergibt sich, daß es sich in diesem Falle lediglich darum handelt, die bestehenden Sozialversicherungsträger finanziell zu belasten, sie womöglich zum Versagen zu bringen und vor allem der Arbeiterschaft in der Hauptsache die Lasten der Arbeitslosenversicherung aufzubürden. Denn wer ist es denn anders als der Arbeiter, der alle Mittel der Sozialversicherung aufzubringen hat. Auch die Arbeitgeberbeiträge sind in Wirklichkeit Lohnanteile. Demgegenüber wird der allgemeine Steuerfächer, aus dem jetzt die Darlehen für die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geschöpft werden, doch immerhin auch von anderen Volksklassen gespeist.

Die Sozialversicherungsträger und die für sie verantwortlichen Persönlichkeiten sind sich darin einig, daß sie eine neue Belastung im gegenwärtigen Augenblick nicht ertragen können. Ein Risikoausgleich im eigentlichen Sinne des Wortes kommt kaum in Betracht, da erfahrungsgemäß die Belastungskurven der Sozialversicherungsträger im Wechsel der Jahreszeiten und der Konjunkturperioden regelmäßig parallel laufen. Fast immer tritt gleichzeitig mit der besonderen Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung auch bei den anderen Versicherungsträgern eine Minderung der Einnahmen und eine Mehrung der Ausgaben ein. Zunehmende Arbeitslosigkeit bedeutet ganz von selbst Beitragsrückgang bei der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und bedeutet meist auch ein Anwachsen der Leistungen. Der Arbeitslose hat mehr als der Arbeitende Zeit, sich um seine Gesundheit zu kümmern; er wird in erheblichem Maße Arzt und Apotheke in Anspruch nehmen. Sobald es sein Zustand notwendig erscheinen läßt, wird er sich krank schreiben lassen, während sonst oft, soweit es die Kräfte nur irgendwie erlauben, gearbeitet wird. Der Ältere und Gebrechliche wird bei jeder Krise auf dem Arbeitsmarkt am stärksten

betroffen und er wird, sobald er keine Arbeit mehr findet, den Antrag auf Invalidisierung stellen, den er sonst vielleicht noch eine Zeitlang hinausgeschoben hätte. Auch zur Durchführung notwendiger Heilverfahren wird, wenn möglich, die Zeit der Arbeitslosigkeit benutzt. Dazu kommt bei der Krankenversicherung noch die Tatsache, daß eine gemeinsame Ursache, nämlich die Winterkälte, sowohl auf die Einengung des Arbeitsmarktes wie auf die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einzuwirken pflegt. Die Reichsversicherungsanstalt hat sich bereits wegen die geplante Notgemeinschaft ausgesprochen. Auch für die Landesversicherungsanstalten ist von sachverständiger Seite eindeutig klargestellt worden, daß eine derartige Mehrbelastung schon in naher Zeit die Erfüllung der Rentenverpflichtungen unmöglich machen würde.

Es bleiben die Krankenkassen. Die letzte Vermögensfeststellung aller reichsgesetzlichen Kassen ist für das Ende des Jahres 1928 durchgeführt worden. Damals buchten die reichsgesetzlichen Krankenkassen ein Vermögen von etwa 701 Millionen. Mit Rücksicht auf den ungewöhnlich hohen Krankenstand, verursacht durch die abnorme Kälte und die Grippeepidemie in den ersten Monaten ist das Endergebnis des Jahres 1929 aller Voraussicht nach ein erheblich schlechteres. Aber auch von den erwähnten 700 Millionen hat nur ein verhältnismäßig geringer Teil — dasselbe gilt übrigens auch für die übrigen Versicherungsträger — in flüssigen Barmitteln bestanden. Die Statistik weiß für den 31. 12. 28 — einem erfahrungsgemäß rechnerisch besonders günstigen Zeitpunkt — einen Kassenbestand von 122 Millionen auf. Bei Guthaben und Wertpapieren handelt es sich zu einem sehr erheblichen Teile um Reichs- und Staatsanleihen, um Anlagen bei Reichs- und Staatsbanken, sowie bei den meist städtischen Sparkassen. Müßten diese Mittel anderweitig verwertet werden, so würde das wiederum eine Einengung des Kredites der öffentlichen Körperschaften bedeuten. Das Betriebsvermögen im engsten Sinne des Wortes, d. h. die Gerätschaften und die für Eigenbetriebe, Genesungsheime, Zahnkliniken, Badeanstalten usw. sowie Verwaltungsgebäude benutzten Grundstücke kämen ja überhaupt für eine andere Verwertung nicht in Frage. Bei Hypotheken und bei den unter dem Titel Wertpapiere mit verbuchten Pfandbriefen handelt es sich in der Hauptsache um eine Unterstützung des Kleinwohnungsbaues, die wohl kaum rückgängig gemacht werden dürfte.

Der finanzielle Erfolg einer derartigen Notgemeinschaft muß daher von vornherein als sehr zweifelhaft und geringfügig festgestellt werden, es sei denn, daß von den Bersehtern dieses Planes im geheimen ein Abbau der Sozialversicherungsleistun-

## Das Mädchen aus Schicht fünf

Ein kleiner Roman von G. L. Schloß

11

Walter Urnes und Hanna gingen durch die verschneiten Alleen, die die breiten Hauptstraßen unterbrachen. Ueber Nacht war viel Schnee gefallen. Es war kalt. Aber von dieser Kälte kamen Klarheit und Schönheit. Die große Stadt lag wie unter einer weichen, schmieglamen Decke. Die Konturen der Hochhäuser, die Lichtreklamen, die Dächer der Autobusse und die sich spiegelnden Scheiben der Vergnügungslokale hoben sich weniger streng als sonst, sogar sanft, vom abendlichen Himmel ab.

Walter und Hanna kamen aus der Klinik. Sie hatten Giulietta besucht. Unwillkürlich hatte Walter seinen Arm in den Hannas geschoben. Sie merkte es kaum. Ihre Gedanken waren bei der blassen, zarten Italienerin, deren Augen so triumphierend in den Saal mit den zehn weißen Betten blitzten. Neben ihrem Bett stand das Körbchen mit dem Kind.

Wie glücklich war diese Giulietta. Wie schön war das. Und der blonde Backmeister. Und wie sie sich freuten auf das neue Dasein.

Nichts hatte sie gesagt, als Hanna ihr den Vorschlag machte, zu ihr zu ziehen, den Haushalt zu besorgen, die Mutter ein wenig zu pflegen. Gar nichts hatte sie darauf geantwortet. Aber

ihre Hände strichen auf und ab auf der Bettdecke. Und ihre Augen wurden weit und füllten sich mit Tränen. Zitternd streckte sie dann Hanna die Hände entgegen. Und es hätte nicht viel gefehlt, so hätte sie Hannas Hände geküßt.

Ach ja, es tat gut, Menschen, auch in bescheidenen Maßen, etwas sein zu dürfen. Ein warmes, mütterliches Gefühl stieg in ihr auf. Sie sah den langen, gläsernen Saal der Löferei. Sie sah die vierhundert Köpfe der müden Mädchen, die sich über die faserigen Tabakknäuel beugten. . . .

„Hanna, Du bist so schweigsam“, sagte Walter Urnes.

Sie antwortete nicht. Sie sah das winzige, faustgroße Köpfchen des Kindes in dem Körbchen, die federleichten Händchen, sein vergnügtes Strampeln. Sie sah das tiefe Glück in Giuliettas Augen, den Stolz des blonden Backmeisters. Ein gewaltiges Sehnen stieg in ihr auf. Sie spürte plötzlich Walters Arm nahe ihrer Brust. Sie spürte seinen Atem um ihr Gesicht.

Aber ebenso plötzlich, wie das gekommen war, ging es vorüber.

Nein, man durfte nicht weich werden. Man mußte seine Pflicht erfüllen. Man war nicht für sich allein da. Ihre Pflicht war es, mitzuhelfen an Werken der Gemeinschaft, ohne Rücksicht auf persönliches Glück und eigene Wünsche.

Als ob ihr Begleiter mußte, was in ihr vorging, sagte er plötzlich: „Bei euch modernen Frauen, die ihr so plötzlich, so un-

gen gewünscht wird. Dagegen aber wird die organisierte Arbeiterinnerschutz sich zu wehren wissen. Sie, die ohnedies genug an den Lasten der Arbeitslosigkeit zu tragen hat, wird nicht dulden, daß auf ihrem Rücken eine derartige „Notgemeinschaft“ begründet wird.

## Rußland und der Arbeiterinnenschutz

In allen Industrieländern gibt es heute Arbeiterinnenschutz, bestehen Gesetze zum Schutz der erwerbstätigen Frau vor übermäßiger Beanspruchung ihrer körperlichen Kräfte. Allerdings, Art und Umfang des Arbeiterinnenschutzes ist von Land zu Land verschieden. Welche Stellung nimmt nun Sowjetrußland, das Reich, in dem zwar nicht die Gesamtheit des Proletariats, aber die kommunistische Partei herrscht und regiert, zum Arbeiterinnenschutz ein? Eine Frage, die sicherlich die deutschen erwerbstätigen Frauen interessieren dürfte.

Rußland ist weit davon entfernt als ein Land des fortschrittlichen Arbeiterinnenschutzes angesehen zu werden. Wer den Arbeiterinnenschutz des sowjetrussischen Reiches auf Umfang und Schutzwert untersucht, gelangt zu der Feststellung, daß der Arbeiterinnenschutz des kommunistischen Rußlands um keinen Deut besser ist als der in kapitalistischen Industriestaaten. Qualitativ, wie auch quantitativ, hinkt der russische Arbeiterinnenschutz dem Arbeiterinnenschutz in anderen Ländern, z. B. dem in Deutschland ganz gewaltig nach. Ja, in Rußland ist der Arbeiterinnenschutz zu einer nebensächlichen Angelegenheit geworden. Wenn der russische Arbeiterinnenschutz ein unvollkommenes Gepräge trägt, so hängt dies mit der ablehnenden Stellung des russischen Staates und seiner Gewalthaber zum Arbeiterinnenschutz zusammen. So ist in Rußland schon seit Jahren nicht nur ein Stillstand, sondern ein Abbau auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes zu beobachten. Die russische Reaktion gegen den Arbeiterinnenschutz entspringt sowohl taktischen, als auch grundsätzlichen Erwägungen. Wie gesagt, in Rußland steht man heute auf den Standpunkt: ein besonderer Arbeiterinnenschutz ist nicht notwendig.

Welcher Art sind nun die taktischen und grundsätzlichen Erwägungen, die gegen einen besonderen Arbeiterinnenschutz ins Feld geführt werden?

Interessant ist, daß die politischen Vertreter in Rußland mit denselben Argumenten wie die Frauen von der „Open-Door“-Bewegung für die Beseitigung des besonderen Arbeiterinnenschutzes eintreten, d. h. hier wie dort vertritt man die Ansicht, daß Arbeiterinnenschutz nur dazu beiträgt, die erwerbstätigen Frauen in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen zu hindern. Wir in Deutschland können diese Beobachtung allerdings nicht machen. Der deutsche Arbeiterinnenschutz, der nicht der schlechteste ist, hat bisher noch nicht dazu beigetragen, die erwerbstätige Frau in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen zu schädigen. In Deutschland hat der Arbeiterinnenschutz noch keine Frauen aus den Betrieben verdrängt. Im Gegenteil, trotz Ausbau des Arbeiterinnenschutzes wächst zusehends die Zahl der in der Industrie beschäftigten Frauen. Auch in wirtschaftlichen Krisen-

zeiten wird die Frau durch den Arbeiterinnenschutz keineswegs benachteiligt, vielmehr besteht die Tendenz, zuerst die männliche Arbeitskraft freizusetzen. In Rußland wird die Frau, nach dem Urteil der Russen, infolge des Arbeiterinnenschutzes aus den Betrieben verdrängt, führt dort der Arbeiterinnenschutz zu Arbeitslosigkeit der Frauen. Ausgerechnet der Sowjetstaat, dem das Wohl und Wehe der Arbeiterinnerschutz so am Herzen liegen soll, weiß kein anderes Mittel, die erwerbstätigen Frauen zu schützen, als dadurch: Beseitigung des Arbeiterinnenschutzes. In einer Erklärung an den 6. allgemeinen Gewerkschaftskongreß wurde dieser Gedanke wie folgt zum Ausdruck gebracht:

Eine große Anzahl unserer Gesetze verbietet die Beschäftigung unserer Frauen zur Nacht und in gesundheitschädlichen Industrien. Diese Gesetze müssen revidiert werden. Wo die Arbeitsbedingungen schwer sind, muß die Gesetzgebung abgeändert werden, um die Zulassung von Frauen zu erleichtern.

Derselbe Gedanke wurde von einer Delegierten der Arbeiterinnen, Frau Melescenko, auf diesem Kongreß noch schärfer ausgesprochen. Sie führte hierzu aus:

Es ist besser, den Schutz der Arbeiterinnen zu verringern, da es für sie vorteilhafter ist, wenn sie weniger energisch geschützt werden, aber ihren Lebensunterhalt verdienen können.

Und so sprach sich denn der 6. russische Gewerkschaftskongreß tatsächlich zugunsten eines ausgedehnten Abbaus des Arbeiterinnenschutzgesetzes aus. In einer Entschließung, die hierzu angenommen wurde, heißt es:

Die geltende Gesetzgebung über die Frauenarbeit, die die Nachtarbeit für Frauen verbietet, und ihre Beschäftigung in zahlreichen Industrien einschränkt, führt zu einem Ausschluß von Frauen von der produktiven Arbeit.

Der Kongreß hält es daher für nötig, die Frage des Verbots der Frauenarbeit erneut zu prüfen und das Verzeichnis der besonders schweren und gesundheitschädlichen Berufe zu revidieren, in denen eine Beschäftigung von Frauen verboten oder eingeschränkt ist. . . .

Dies war im Jahre 1924. Und im Gefolge dieser Entschließung sind dann im Laufe der letzten Jahre zahlreiche Verbote der Beschäftigung von Frauen aufgehoben worden und dort, wo solche Verbote noch bestehen, werden diese kaum beachtet.

Lernen wir nun die Motive der grundsätzlichen Gegnerschaft der Russen zum Arbeiterinnenschutz kennen. Als im Sommer 1925 die ersten Delegierten deutscher Arbeiter nach Rußland kamen, stellte eines ihrer Mitglieder auf einer Konferenz mit dem allrussischen Zentralrat der Gewerkschaften folgende Frage:

Gestatten die Gewerkschaften, daß Frauen bei Arbeiten unter Tage beschäftigt werden? In einem Bergwerk traf ich zwölf Frauen, die bei schwerer Arbeit beschäftigt waren. Wie ist diese Arbeit geregelt, und gestattet die Regierung, daß Frauen unter Tage und an Koksöfen beschäftigt werden? Der von mir angeführte Fall betrifft den Schacht 12 in Brjansk, wo Frauen unter Tage beschäftigt wurden.

Und der Präsident des Zentralrates, Tomski, erklärte:

... Wir haben uns ernsthaft bemüht, die Frage zu lösen und sind zu dem Schluß gekommen, daß sich, abgesehen von den Erwägungen der bürgerlichen Moral, daß es nicht zulässig sei, Frauen und Männer nachts in denselben Gebäuden arbeiten zu lassen, keine Gründe auf gesundheitlichem Gebiet gegen die Nachtarbeit der Frauen anführen

Treiben der politischen und wirtschaftlichen Doffentlichkeit tretet, hat man immer das Gefühl, als ob ihr euch mit Absicht gegen die natürlichen Gefühle des Geschlechts sperrtet.“

Hanna antwortete nicht sogleich. Diese Behauptung, obwohl sie nicht ganz unberührt war und vielleicht auch mit ihren eigenen Gedanken übereinstimmte, verwirrte sie.

Aber dann schüttelte sie den Kopf. „Vielleicht hast Du nicht unrecht bei jenen Frauen, Walter, die durch ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung eine gewisse Ueberlegenheit vor uns voraus haben. Aber unsereins, der tagsüber in der Fabrik steht, kann sich das geistige Rüstzeug nicht so schnell und leicht zugänglich machen. Bei uns gibt es vorläufig nur ein Entweder-Oder. Weibes: die Frau und der Mann und dann die Kinder und das große, schwere, verantwortungsreiche Leben für die Doffentlichkeit, das geht nicht...“

Sie standen jetzt mitten im Trubel der Großstadt, dicht gedrängt an fremde eilende Menschen, auf das Zeichen wartend, das der Verkehrspolizist zum Ueberqueren der Straße gab. Walter preßte Hanna fest an sich, als ob er sie schützen wollte gegen den Ansturm der vielen Menschen, die sie umstanden. Hanna spürte wieder dieses seltsame Erregende, dieses merkwürdige Ziehen und Flackern in ihrem Blut. Sie biß die Lippen fest aufeinander. Nein, das sollte und durfte er nicht merken, wie es um sie stand. Sie und er, sie mußten frei bleiben... „Hanna,“ sie waren schon auf der anderen Seite der Straße,

dicht neben dem hohen Portal eines hell erleuchteten Theaters, „würdest Du mir nicht die Freude machen, Dich einmal ins Theater führen zu dürfen?“, sagte Walter Urnes.

„Wie gerne Walter. Aber heute ist Sonntag und da...“ Sie brach ab und sah verlegen zur Seite. „Und dann die Mutter...“

„Nun, Mutter weiß ja, daß es heute abend später wird.“

„Ja, gewiß, aber...“

„Aber?“ ...

„Ach Walter, ich bin dazu gar nicht angezogen.“ Und als er einen Augenblick erstaunt stehen blieb, sagte sie hastig. „Ja, Du, mein Kleid paßt wirklich nicht in diesen Rahmen.“

„Bist Du jetzt fertig, Kind, wirklich?“ Ueber Walters hübsches Gesicht strahlte ein Lachen.

„Ja, was...“ Hanna wurde unsicher.

„Geht Du lieber in die Oper oder sollen wir uns hier mal so einen Schmarren von einer modernen Komödie ansehen?“

„Das Kleid, Walter. Ich kann doch nicht heute so...“

„Na, nun mach mich bitte nicht böse. Du hast Dein hübsches blaues Wollkleid an. Es steht Dir ausgezeichnet, besser als irgendeinem dieser hypermodernen Dämchen, die den ganzen Tag, wenn sie nicht gerade im Auto spazieren fahren und in einer Bar sitzen, nichts anderes tun als sich maniküren und massieren lassen, irgend so ein Seidenfetzen. Verstehst Du.“ Und er zog sie übermütig zum nächsten U-Bahnhof.

lassen. Der einzige Einwand, der erhoben werden kann, ist das altbürgerliche Vorurteil, daß die Nachtarbeit das Familienleben und die Grundlagen der Ehe zerstöre.

Der „Trud“, das amtliche Organ der Gewerkschaften, erklärte u. a. zur Nachtarbeit:

Die Nachtarbeit hat auf den weiblichen Organismus dieselbe Wirkung wie auf den männlichen Organismus. Das allgemeine Verbot der Nachtarbeit ist für uns in diesem Augenblick mehr oder weniger Luxus.

Und der Zentralausschuß der Kommunistischen Partei der Sowjetunion empfahl im Frühjahr 1928 der Regierung die „sofortige Abschaffung“ der Verbote des Arbeitsgesetzbuches und insbesondere der Vorschriften über das Verbot der Frauenarbeit unter Tage.

Rußland ist ein eigentümliches Land. Nachtarbeit und schwere Arbeit soll also dort ohne jeden schädigenden Einfluß auf die Gesundheit der Frau sein. Die russische Behauptung, daß die Nachtarbeit auf den weiblichen Organismus keineswegs schädlich wirkt, widerspricht allen bisherigen Erfahrungen, die mit der Frauennachtarbeit in anderen Ländern und bei uns gemacht worden sind.

Die Stellung Sowjetrußlands zum Arbeiterinnenschutz ist eine verdammt reaktionäre. Wenn irgendeine Regierung in Deutschland in derselben rigorosen Weise und mit denselben Gedankengängen wie die kommunistische Regierung in Rußland dem Arbeiterinnenschutz zu Leibe gehen wollte, vorausgesetzt, daß so etwas bei uns überhaupt möglich wäre, so würde die deutsche Arbeiterschaft mit aller Entschlossenheit dagegen aufzutreten wissen.

Lz. P.

## Aus der Kinderfreundebewegung

Neben den wirtschaftlichen und politischen Riesenorganisationen der Arbeiter, der Gewerkschaften und der Partei sind in den letzten Jahren besondere Kulturorganisationen der sozialistischen Arbeiterschaft entstanden. Die Kinderfreundebewegung hat in der Zeit seit ihrer Gründung im Oktober 1924 einen ungeahnten Aufstieg zu verzeichnen gehabt. In diesen 5 Jahren ist die Bewegung auf 550 Ortsgruppen mit einem ständigen Funktionärkörper von 7000 Mitarbeitern angewachsen. 120 000 Kinder werden regelmäßig erfasst. Außerer Kennzeichen bei Veranstaltungen für alle erfassten Kinder ist die blaue Kleidung mit dem Falkenabzeichen am Arm und gewöhnlich auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Fast überall sind die Kinder bereits in Gruppen der Altersstufenentwicklung entsprechend gegliedert. Inhalt und Ziel der Gruppentätigkeit ist der Entwicklung der Kinder angepaßt. Die einzelnen Gruppen werden schon durch ihren Namen als Altersstufe gekennzeichnet. So heißen die 6- bis 10jährigen Nestfalken, die 10- bis 12jährigen Jungfalken, die 12- bis 14jährigen Rote Falken. Es sind nicht etwa ausgewählte Kinder. Der dazu aufgestellte Beschluß lautet:

Die Rote-Falken-Gruppen sind die Zusammenfassung von 12- bis 14jährigen Arbeiterkindern innerhalb der Kinderfreundebewegung. Alle Arbeiterjungen und -mädels in diesem Alter können R.F. sein. Nicht Prüfungen und Ablegung bestimmter Leistungen sind notwendig, um

aufgenommen zu werden, sondern der Wille, so zu sein, zu leben, wie die R.F.-Gebote und -Verpflichtungen es verlangen. Es gibt nur eine Bewährung im täglichen Leben und in der Lösung der Aufgaben innerhalb und als Teil der R.F.-Gruppe: Roter Falke sein ist keine Auszeichnung, aber eine Bezeichnung. Die in Hohnstein erarbeiteten R.F.-Gebote und -Verpflichtungen sind die Grundlage der weiteren Entwicklung der R.F.-Bewegung in Deutschland (zur Vereinheitlichung der Bewegung und Konzentrierung auf wesentliche Aufgaben dieser Altersstufe).

Der Aufbau der R.F.-Gruppen — gleichartig an allen Orten — schafft Voraussetzungen zu intensiver Zusammenarbeit und gemeinsamen Veranstaltungen — Kinderrepubliken — Kindertreffen usw. Die Einheitlichkeit der Kleidung soll Ausdruck der Gemeinsamkeit sein. Das Abzeichen „Roter Falke am Arm“ wird von allen Kinderfreundekindern getragen.

Durch den gut gegliederten Aufbau der Altersstufengruppen und durch Stellung von entsprechenden Gruppenaufgaben wurde erreicht, daß trotz der bereits ganz erheblichen Masse von Kindern doch das einzelne Kind sich in seiner Gruppe als wichtiger Teil der Gruppe empfindet und einen wesentlichen Teil der schulfreien Zeit selbstverständlich „in der Gruppe“ verbringt. Zweierlei ist hierbei von Wichtigkeit. Zum ersten wählt das Kind selbst eine pädagogische Umgebung und meidet damit die Straße mit seinen Gefahren. Zum zweiten wird es als Arbeiterkind wertvoll eingeeordnet als Kamerad in einen Kreis von Kameraden. Die Kinderfreundegruppen sind Teile der organisierten Arbeiterbewegung. Viele Veranstaltungen weisen die Kinder auf die Organisationen der Erwachsenen hin. Am 1. Mai, beim Gewerkschaftsfest usw., sind sie nicht nur dabei, weil auch die Eltern als gute Gewerkschafter anwesend sind, sondern auch als Angehörige einer Falkengruppe. So bekommen die Kinder durch solche Erlebnisse und durch Gewöhnung innerhalb des Gruppenlebens lebendigen Anschluß an die Organisationswelt der Erwachsenen.

Die Grundsätze der Kinderfreundebewegung sind, kindgemäß umgestaltet, die Grundsätze der sozialistischen Bewegung überhaupt. Nicht eine Organisation mit besonderen Zielen, sondern die Erziehungsorganisation der sozialistischen Arbeiterschaft will sie sein.

So haben an dieser Bewegung sowohl jeder Vater und jede Mutter, wie auch die Organisationen der Väter und Mütter starkes Interesse. Die Eltern, weil die Kinderfreunde eine sicher sehr willkommene Hilfseinrichtung in der unter den heutigen Umständen nicht leichten Erziehungsaufgabe sind. Die Gewerkschaften, weil frühzeitig alle Eigenschaften wie Solidarität und Hilfsbereitschaft, Einordnung und Pflichtbewußtsein dem Ziel gegenüber, Organisationswille und Mitverantwortung im Kinde entwickelt werden.

Als ein ganz ausgezeichnetes Hilfsmittel hat sich die Zeltlagerarbeit im Rahmen der Gesamtaufgaben für die älteren Kinder erwiesen. (Bierwöchiges Zeltlager, Kinderrepubliken.) Diese sind nicht Selbstzweck oder eine reine Erholungsangelegenheit; vielmehr sind die Zeltlager eine „Probe der großen Kraft“ des einzelnen im Dienste an der Gemeinschaft und der Gruppe, ein Prüfstein ihrer solidarischen Fähigkeiten. Nicht mit Unrecht sind gerade die Zeltlager der Kinderfreunde von gegnerischer Seite

12.

Der letzte Akkord verklang. Die jubelnden Chöre des Fidelio-Finale waren verrauscht. Wie betäubt saß Hanna auf ihrem Platz, wie unter einem tiefen, übermächtigen Bann, die Augen geschlossen. Gewaltsam mußte Walter sie in die Wirklichkeit zurückrufen. Wie im Traum folgte sie ihm zur Garderobe. Wie im Traum ließ sie sich in den Mantel helfen, setzte sie den Hut auf, wurde sie von einer unübersehbaren Menge durch die breiten Eingangstüren auf den weiten Platz vor der Oper geschoben. Etwas war in ihr aufgesprungen, etwas, was sich trotz aller Wünsche, über das armselige Leben hinauszukommen, bis jetzt noch nicht einstellen wollte: dieses schrankenlose Hinaufstürmen zur Freiheit, über alle Leiden und Hindernisse hinweg. Die letzte Gewißheit, daß einmal Freiheit und Gerechtigkeit sein würden, hatten die Töne eines Großen, eines Begnadeten, dem nichts auf dieser Erde galt als die Freiheit, die Freiheit, die er in den erschütternden und ergreifenden, in den machtvollsten und zartesten Melodien einzufangen gewußt hatte, ihr gegeben...

Hanna nahm Walters Hand. Sie presste sie so fest an sich, daß es ihm fast weh tat. Sprechen konnte sie nicht. Zu tiefst hatte diese Musik sie aufgewühlt.

Walter wußte, was in ihr vorging. Er hütete sich, mit einem Wort daran zu rühren. Sie sollte das alles so erleben, wie sie es erleben mußte. Schon vielen aus der schweigenden, duldbenden Masse war es so gegangen: ein Ton, ein großer, bezwingender Akkord hatte ihnen die große, letzte Entschlossenheit gegeben.

Er winkte einem Taxi und brachte Hanna, die willenlos schien, nur diesem inneren Singen und Klingen hingegeben, nach Hause.

13.

Das Alltagsleben ging seinen gewöhnlichen Gang. Die Mädchen aus Schicht fünf saßen zur Abwechslung schon morgens um acht in dem hellen Glassaal der Löferei. Ihre flinken Hände entwirrten wie immer die langen, dünnen, gelbbraunen Fäden des feinen Zigarettenabaks. Die Aufseherin saß wie immer an der Tür und ging ab und zu durch die Reihen der Arbeitenden.

Es war alles wie sonst. Zwar waren die Betriebsratswahlen gewesen. Die langjährigen bewährten Mitglieder und der verdienstvolle Vorsitzende Valerius wurden wiedergewählt, einige neu hinzugewählt, darunter auch Hanna Petersen. Das ging alles den seit Jahren vorgezeichneten Weg. Aber etwas schien anders geworden, etwas schwelte und rumorte unter der Decke ruhigen Arbeitens. Es war wie vor einem Sturm oder einem großen Ereignis. Die vierzig Mädchen aus Schicht fünf, die seinerzeit so hartnäckig die Arbeit verweigert hatten, waren wieder eingestellt. Die Leitung der Omar-Werke hatte in einer Werkbekanntmachung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie das vor allem der Fürsprache Hanna Petersens zu verdanken hatten. Von da an war Hannas Führerschaft, auch unter den Männern, unbestritten. Niemand würde etwas unternehmen, wenn sie nichts davon wußte.

besonders beachtet und bekämpft worden. Sie waren für Freund und Gegner ein sichtbarer und konkreter Beweis der Lebendigkeit der sozialistischen Bewegungen allgemein und im besonderen ein Beweis der prächtigen Entwicklung der sozialistischen Erziehungsbewegung. Wie sehr die Kinderrepubliken Anziehungskraft haben, zeigen die Zahlen der Beteiligten: 1926 waren es 300, 1927: 2300, 1928: 4600, 1929: 8700 Teilnehmer.

Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Wenn auch hier Geldknappheit und andere Hindernisse hemmend entgegenstehen, so zeigt sich doch ein starker Opferwille bei den Eltern der Kinder und bei den Arbeiterorganisationen, die notwendigsten Mittel zur Verfügung zu stellen. Beim Aufbau des Zeltlagers sind all die Tugenden notwendig, die der Erwachsene als guter Genosse und Gewerkschafter haben soll. Kein Tagesziel, sondern ein Zukunftsziel ist hier vorhanden. Aber heute schon sind die ersten Kinder, die durch Kinderfreundegruppen in die große Bewegung eingeordnet wurden, Funktionäre in Gewerkschaftsjugendgruppen und in der Sozialistischen Arbeiterjugend.

Je mehr die Gewerkschaften und die einzelnen Gewerkschafter die Kinderfreundebewegung fördern, um so umfangreicher wird es möglich sein, vorgeschulte Kräfte der Arbeiterbewegung zuzuführen.

Hans Weinberger.

## Ferienheime für Angestellte des Tabakgewerbes

Die kaufmännischen und technischen Angestellten der Tabakverarbeitung, zu denen auch die Angestellten der Tabakarbeiterverbände zählen, können auch in diesem Jahre wieder durch Vermittlung der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes E. V. in Hannover, Steintorstraße 22 IV Aufnahme finden in den Ferienheimen der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime E. V. in Wiesbaden zu deren billigen Verpflegungszügen. Außer den Angestellten werden auch deren Familienangehörige — Ehegatten und in der Berufsvorbereitung befindliche minderjährige Kinder — in den Heimen mit aufgenommen. Eltern, Geschwister und sonstige Verwandte können dagegen nicht berücksichtigt werden.

Anmeldungen (unter Beifügung von Rückporto) nimmt die Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes E. V. in Hannover, Steintorstraße 22 IV schon jetzt entgegen. Anmeldebüchlein können bei dieser Gesellschaft angefordert werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge um Aufnahme sobald als irgend möglich einzureichen sind. Anmeldungen, die nicht bis Ende Februar eingehen, können nur berücksichtigt werden, soweit dann noch Platz vorhanden ist.

In den folgenden 42 Heimen stehen der Wohlfahrts-Gesellschaft des Tabakgewerbes E. V. in Hannover zu den angegebenen Zeiten Plätze zur Verfügung:

An der Nordsee: Nordsee-Heim in Bad Norderney (17. Mai bis 21. Sept.), Hansa-Heim in Wangeroog (24. Mai bis 14. Sept.), Nordfriesisches Heim in Westerland (24. Mai bis 14. Sept.).

Drusen hatte Hanna nur einmal flüchtig gesehen. Damals, als sie sich mit den neu und wieder gewählten Betriebsratsmitgliedern ihm vorstellte. Er hatte sie kaum bemerkt. Oder er tat wenigstens, als ob er kein besonderes Interesse für sie habe. Auf alle Fälle mußte sie noch immer auf der Hut sein. . . .

Nun sollte am folgenden Vormittag die große Sitzung im Arbeitsministerium stattfinden, in der über den Abbau in den Omar-Werken verhandelt werden sollte. Hanna wußte, daß Walter zu den von der Partei delegierten Unterhändlern gehörte. Sie selbst war Mitglied der Betriebsratsdelegation.

Die letzten Abende war sie kaum vor ein Uhr nachts nach Hause gekommen. Sie war froh, daß Giulietta nun bei ihnen wohnte. Da konnte sie beruhigt an den Sitzungen und Verhandlungen teilnehmen. Giulietta war umsichtig und besorgt. Sie ging völlig in der Arbeit für den kleinen Haushalt und das Kind auf. Frau Petersen, die ihr zuerst mit einigem Mißtrauen begegnet war, war schon nach wenigen Tagen voll des Lobes über die kleine, flinke Italienerin.

Auch Walter hatte Hanna in diesen Tagen der Sitzungen und Besprechungen kaum gesehen. Einmal nahm er an einer größeren Sitzung im Gewerkschaftshaus teil. Aber dann mußte er noch mitten in der Sitzung zu einer wichtigen politischen Besprechung in den Reichstag. Doch konnte er Hanna noch seine Bewunderung über ihre Verhandlungsgewandtheit und ihr umsichtiges Vorgehen sagen. Sie wurde sehr verlegen. Aber sie war auch sehr stolz. Denn Walter Urmes lobte so leicht nicht.

An der Ostsee: Parkhaus im Arendsee (24. Mai bis 14. Sept.), Mecklenburgisches Heim in Bad Seiligendamm (31. Mai bis 7. Sept.), Strandhaus in Warnemünde (24. Mai bis 21. Sept.), Kurhaus Prora bei Binz auf Rügen (17. Mai bis 21. Sept.), Ostsee-Heim in Bad Ahlbeck (31. Mai bis 14. Sept.), Ostdeutsches Heim in Rauschen a. d. Samlandküste (28. Mai bis 7. Sept.), See-Heim in Swinemünde (13. Juni bis 8. Sept.).

Norddeutsche Seenplatte: Kurhaus Müritzhöhe b. Waren in Mecklenburg (3. Mai bis 21. Sept.).

In westdeutschen Gebirgen: Teutoburger-Wald-Heim in Holzhausen i. Lippe-Deilmold (3. Mai bis 28. Sept.), Rheinisches Heim in Bad Neuenahr (17. April bis 12. Okt.), Eifel-Heim i. Daun (10. Mai bis 21. Sept.), Taunus-Heim b. Wiesbaden (17. April bis 5. Okt.), Kur- und Badhaus „Königlicher Hof“ in Wiesbaden (1. April bis 15. Sept.), Ernst-Ludwig-Heim in Bad Salzhausen i. Oberhessen (3. Mai bis 28. Sept.).

Im Harz und Kyffhäuser: Johanneer-Kurhaus b. Zellerfeld (10. Mai bis 21. Sept.), Harz-Heim i. Bad Harzburg (3. Mai bis 12. Okt.), Heim Brocken-Scheideck i. Schierke (10. Mai bis 21. Sept.), Wolfsklippen b. Bad Harzburg (3. Mai bis 12. Okt.), Kyffhäuser-Heim in Bad Frankenhausen (3. Mai bis 21. Sept.).

In Thüringen und Franken: Wartburg-Heim in Bad Thal (10. Mai bis 14. Sept.), Thüringer-Wald-Heim in Friedrichroda (19. April bis 11. Sept.), Klosterhof in Georgenthal (10. Mai bis 21. Sept.), Heim Loufsenthal b. Ohrdruf (10. Mai bis 14. Sept.), Landgut Aschenhof b. Suhl (10. Mai bis 21. Sept.), Riffinger Hof in Bad Riffingen (3. Mai bis 12. Okt.).

In süddeutschen Gebirgen: Hardter Schloßchen in Bayer. Rheinpfalz (5. April bis 1. Sept.), Friedrich-Hilda-Heim a. Bühlerhöhe i. Schwarzw. (10. Mai bis 28. Sept.), Württembergisches Heim Wildpark b. Stuttgart (3. Mai bis 21. Sept.), Schwab. Heim in Urach (1. Juli bis 28. Sept.), Kurhaus Bad Boll (Baden) im südlichen Schwarzwald (10. Mai bis 21. Sept.), Rhainer Alpe b. Tegernsee i. Oberbayern (3. Mai bis 28. Sept.), Prinz-Ludwig-Heim in Traunstein i. Oberbayern (3. Mai bis 28. Sept.), Oberbayrisches Heim in Bad Reichenhall (19. April bis 5. Okt.), Berchtesgadener Heim in Schellenberg i. Oberbayern (3. Mai bis 12. Okt.).

In sächsischen und schlesischen Gebirgen: Friedrich-August-Heim in Bad Elster i. Sa. (19. April bis 12. Okt.), Erzgebirgsheim i. Bärenburg-Ripsdorf (3. Mai bis 28. Sept.), Riesengebirgsheim i. Krummhübel (3. Mai bis 28. Sept.), Hindenburg-Heim i. Bad Landeck i. Schles. (26. April bis 28. Sept.).

In der Schweiz: Schweizerhof in Beatenberg (4. Mai bis 12. Okt.).

Der Verpflegungssatz betrug im Jahre 1929 in 9 Heimen 3,70 M und zwar in Bad Boll, Bad Frankenhausen, Georgenthal, Bad Seiligendamm, Holzhausen, Loufsenthal, Bad Salzhausen, Traunstein und Waren; in 11 Heimen 4,40 M und zwar in Arendsee, Binz, Bühl, Bad Harzburg, Krummhübel, Bad Neuenahr, Bad Norderney, Rhainer Alpe, Bad Reichenhall, im Hardter Schloßchen und Beatenberg; in den übrigen Heimen betrug er 4 M.

Es war erstaunlich, und nicht nur Walter Urmes, der naturgemäß an allem, was Hanna sagte und tat, ein erhöhtes Interesse hatte, bemerkte in jenen Tagen die ungewöhnliche Tatkraft und den politischen Scharfblick dieses so sehr begabten Mädchens. Auch den anderen, den erfahrenen und in vielen Kämpfen geübten Gewerkschaftern und Politikern entging es nicht, daß Hanna Petersen eine von den Frauen war, deren die Arbeiterschaft im Kampf um die Freiheit in führender Stellung bedurfte. Und schon beriet man in maßgebenden Gewerkschaftskreisen, ob man Hanna Petersens Kraft nicht an einer Stelle nutzbar machen sollte, wo sie, frei von zwangsmäßiger mechanischer Arbeit, für Tausende arbeiten konnte.

Als der Sekretär des Tabakarbeiter-Verbandes, Risellius, Hanna dieses und einiges anderes, was sowohl der Gewerkschafts- wie der Parteivorstand mit ihr plant, mitteilte, lächelte Hanna und schüttelte den Kopf. „Rein, daraus wird nichts.“

Und als Risellius sie ganz erstaunt ansah. „Rein, Genosse, Sie dürfen mich nicht falsch verstehen. Ich weiß diese Auszeichnung wohl zu schätzen, aber ich glaube, Frauen wie ich sind auch im Betrieb dringend nötig. Es ist schon besser, ich bleibe, wo ich zur Zeit bin.“

Aber sie freute sich doch, daß man ihre Arbeit anerkannte. Und es war ihr ein Ausporn, auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiterzugehen. . . .

(Fortsetzung folgt.)